

Az.: 5 A 47/10  
2 K 2383/07

Ausfertigung



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwasserbeitrags  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer

am 24. Mai 2013

### **beschlossen:**

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. November 2009 - 2 K 2383/07 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. November 2009 zuzulassen, ist begründet, weil das Urteil des Verwaltungsgerichts aus den vom Kläger vorgetragene(n) Gründen ernstlichen Zweifel an seiner Richtigkeit begegnet.
- 2 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, d. h. der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des verwaltungsgerichtlichen Urteils ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses besonderer Anlass besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens ungewiss erscheint (BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 12 bis 15 = DVBl. 2000, 1458 ff.). Dies ist hier der Fall.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers gegen zwei Bescheide des Beklagten über einen Abwasserbeitrag in Raten vom 19. März 2004 und 11. August 2005, mit denen die 4. und 5. Rate jeweils in Höhe von 5.612,34 € festgesetzt wurde, sowie

den dem Kläger am 17. Januar 2007 zugestellten Widerspruchsbescheid vom 15. Januar 2007 abgewiesen. Der Kläger habe die Klagefrist nach § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht eingehalten. Er könne sich nicht darauf berufen, dass die im Widerspruchsbescheid vom 15. Januar 2007 enthaltene Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig i. S. d. § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO sei mit der Folge, dass die Klage innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Widerspruchsbescheides zulässig sei. In der dem Kläger erteilten Rechtsbehelfsbelehrung beziehe sich das Wort „Bekanntgabe“ eindeutig auf den Widerspruchsbescheid. Werde der Widerspruchsbescheid - wie hier - dem Adressaten mit Postzustellungsurkunde zugestellt, sei der Hinweis, die Klagefrist beginne mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides (statt mit dessen Zustellung) zu laufen, auch weder unrichtig noch irreführend. Der Rechtsbehelfsbelehrung sei auch nicht deshalb unrichtig, weil sie dahingehend lautet, dass „gegen diesen Bescheid“, also den Widerspruchsbescheid, Klage erhoben werden könne, obwohl Gegenstand der Anfechtungsklage gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt sei, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden habe. Die Bezeichnung des Verwaltungsaktes gehöre nicht zu den in § 58 Abs. 1 VwGO zwingend geforderten Angaben. Die vom Kläger gerügte Formulierung sei auch nicht geeignet gewesen, eine richtige und rechtzeitige Erhebung der Klage zu erschweren. Auch bei alleiniger Orientierung am Widerspruchsbescheid könne der Betroffene hinsichtlich der Benennung des richtigen Beklagten nicht in Zweifel geraten, da sowohl der Widerspruchsbescheid als auch die Ausgangsbescheide vom Beklagten erlassen worden seien und damit nur der Beklagte in Betracht kommen könne. Die vom Kläger geltend gemachte Nichtigkeit der streitgegenständlichen Bescheide wegen Unbestimmtheit könne die Kammer nicht teilen. Die Bescheide enthielten alle wesentlichen Bestandteile, insbesondere sei auch die Höhe der jeweiligen Rate benannt. Eine Unstimmigkeit der festgesetzten Raten mit dem Feststellungsprotokoll des Beklagten vom 15. Oktober 1999 sei nicht zu verzeichnen, da das Protokoll den Gesamtbeitrag nur informativ benenne, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen werde, dass das Feststellungsprotokoll kein Verwaltungsakt sei. Mangels rechtsverbindlicher Festsetzung eigne es sich somit nicht, rechnerische Unstimmigkeiten späterer Beitragsfestsetzungen schlüssig herzu-leiten.

Dagegen wendet der Kläger ein, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen sei, die Rechtsbehelfsbelehrung im Widerspruchsbescheid des Beklagten sei

fehlerfrei formuliert worden. Der Widerspruchsbescheid sei nach § 73 Abs. 3 Satz 1 VwGO zuzustellen. Bei dem Hinweis in der Rechtsbehelfsbelehrung, gegen diesen „Bescheid“ könne innerhalb eines Monats „ab seiner Bekanntgabe“ Klage erhoben werden, könne aus der Sicht des Empfängers nicht ausgeschlossen werden, dass er auf die Bekanntgabevorschrift nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) SächsKAG i. V. m. § 122 der Abgabenordnung - AO - Bezug nehme. Damit bestehe das Risiko einer Falschberechnung. Dem Kläger seien hier zudem nicht die für die Berechnung nach Maßgabe der vorgenannten Vorschrift notwendigen Fakten bekannt gewesen, so dass ihm eine Berechnung der Klagefrist auch tatsächlich nicht möglich gewesen sei. Hinzu komme, dass die angefochtenen Ausgangsbescheide jeweils in ihrer Rechtsbehelfsbelehrung den Hinweis enthielten, dass gegen sie innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden kann. In den Bescheiden werde dabei klargestellt, dass als Tag der Bekanntgabe bei Übersendung durch einfachen oder eingeschriebenen Brief der dritte Tag der Aufgabe gelte, es sei denn, dass der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen sei. Diese Unklarheiten für den Empfänger könnten sich auf die Einlegung des Rechtsbehelfs auswirken. Eine Frist, die möglicherweise ab Zustellung des Bescheides laufe, könne bei der gebotenen generellen Betrachtung früher ablaufen als diejenige Frist, die nach der Bekanntgabefiktion zu berechnen sei - also drei Tage nach Aufgabe zur Post, § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO.

5 Auch der Hinweis in der Rechtsbehelfsbelehrung, dass gegen diesen Bescheid Klage erhoben werden könne, sei fehlerhaft und führe zu einer Verlängerung der Klagefrist nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 VwGO. Zum Einen sei unklar, welcher Bescheid mit der Formulierung „gegen diesen Bescheid“ gemeint sei. Gehe man davon aus, dass der Widerspruchsbescheid gemeint sei, sei die Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft.

6 Anzumerken sei ferner, dass der Widerspruchsbescheid nicht vom Verbandsvorsitzenden als Leiter der Widerspruchsbehörde, sondern vom Geschäftsführer des Beklagten unterzeichnet worden sei und deshalb die Wirksamkeit des Bescheides rechtlich zu hinterfragen sei.

7

Diese Ausführungen begründen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

8 Der Senat weist aber zunächst darauf hin, dass der Vortrag des Klägers, das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. November 2009 sei nichtig, fehl geht. Ausweislich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 3. November 2009 fasste die Kammer den Beschluss, dass die Entscheidung nicht verkündet, sondern den Beteiligten zugestellt werde. Damit hat das Verwaltungsgericht von der ihm durch § 116 Abs. 2 VwGO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, statt der Verkündung des Urteils dieses zuzustellen. Der Einwand des Klägers, ein Beschluss zur Zustellung der Entscheidung sei nicht ergangen und auch nicht verkündet worden, wird durch die Niederschrift, die eine öffentliche Urkunde darstellt, widerlegt. Dieser Urkundsbeweis wird vom Kläger auch nicht substantiiert in Frage gestellt. Allein das Angebot, Herrn Reinhard Förster als Zeugen hierzu einzuvernehmen, ist nicht geeignet, Zweifel an der Richtigkeit der öffentlichen Urkunde zu begründen.

9 Offen ist, ob die Klage rechtzeitig erhoben wurde. Als offen ist die Rechtsfrage zu bewerten, ob Bestandskraft der streitigen Bescheide eingetreten ist, weil die weitere Frage, ob die Rechtsbehelfsbelehrung, mit der der Widerspruchsbescheid vom 15. Januar 2007 versehen ist, geeignet war, die Monatsfrist in Lauf zu setzen, gleichfalls als offen anzusehen ist.

10 Die Rechtsbehelfsbelehrung im Widerspruchsbescheid lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4 in 01099 Dresden Klage erhoben werden.“

11 Es bestehen Zweifel an der Richtigkeit dieser Rechtsbehelfsbelehrung.

12 Fehlerhaft ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nur dann, wenn sie die in § 58 Abs. 1 VwGO zwingend geforderten Mindestangaben nicht enthält oder wenn diesen Angaben ein unzutreffender oder irreführender Zusatz beigefügt ist, der sich generell eignet, die Einlegung des Rechtsbehelfs zu erschweren (BVerwG, Urt. v. 27. April 1990 - 8 C 70.88 - juris Rn. 15 m. w. N.).

13 Die hier zu beurteilende Rechtsbehelfsbelehrung ist zwar nicht deshalb irreführend, weil sie den Begriff „Bekanntgabe“ verwendet. In der dem Kläger erteilten Rechtsbe-

helfsbelehrung bezieht sich das Wort „Bekanntgabe“ auf den Widerspruchsbescheid. Wird der Widerspruchsbescheid - wie hier - dem Adressaten mit Postzustellungsurkunde zugestellt, ist der Hinweis, die Klagefrist beginne mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides (statt mit dessen Zustellung) zu laufen, auch weder unrichtig noch irreführend. Diese Belehrung über den Beginn der Klagefrist entspricht dann vielmehr der Rechtslage, weil der Widerspruchsbescheid in der besonderen Form der Zustellung mit Postzustellungsurkunde bekannt gegeben wird. Die „Bekanntgabe“, die den Fristenlauf auslöst, besteht gerade in der Zustellung. Einer genaueren Bezeichnung des die Klagefrist in Lauf setzenden Ereignisses bedarf es in einem solchen Fall ebenso wenig, wie bei einer Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes auf die mit dem 3. Tage nach Aufgabe zur Post eintretende Zustellungsfiktion hingewiesen werden muss. Die Belehrung, die Klagefrist beginne mit Bekanntgabe (statt Zustellung) des Widerspruchsbescheides zu laufen, kann keinen Irrtum des Adressaten über den Beginn der Rechtsbehelfsfrist hervorrufen und dadurch die rechtzeitige Klageerhebung erschweren, wenn der Widerspruchsbescheid dem Adressaten - wie es hier geschehen ist - im Wege der Zustellung mit Postzustellungsurkunde bekannt gegeben worden ist. Denn bei dieser Zustellungsart ist die Zustellung auch aus der Sicht des Empfängers stets zugleich die Bekanntgabe. Daran kann ein Zustellungsempfänger bei vernünftiger Überlegung nicht zweifeln (BVerwG, Urt. v. 27. April 1990, a. a. O. Rn. 18).

- 14 Eine andere rechtliche Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass in der Rechtsbehelfsbelehrung nicht der Begriff Widerspruchsbescheid, sondern lediglich der Begriff „Bescheid“ verwendet wurde. Dass es sich hierbei nur um den Widerspruchsbescheid handeln kann, ergibt sich für den Zustellungsempfänger bei vernünftiger Überlegung aus der Formulierung, dass gegen „diesen Bescheid“ Klage erhoben werden könne. Damit wird hinreichend deutlich gemacht, dass für die Berechnung der Frist die Bekanntgabe - hier die Zustellung - des Widerspruchsbescheides gemeint ist.
- 15 Rechtliche Bedenken an der Richtigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung ergeben sich allerdings deshalb, weil mit dem Widerspruchsbescheid Widersprüche gegen zwei Ausgangsbescheide zurückgewiesen wurden.

- 16 Während das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 1. September 1988 (6 C 56.87 -, Buchholz 310, § 58 VwGO Nr. 54), in einem Verfahren auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer eine diesbezügliche Belehrung für nicht unrichtig im Sinne des § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO erachtet hat, wird im Übrigen häufig eine eher differenzierte Rechtsansicht vertreten. So gelangt das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 17. September 1991 - 2 L 103/91 -, NVwZ 1992, 385, zu dem Ergebnis, dass dann, wenn der ursprüngliche Verwaltungsakt und der Widerspruchsbescheid von derselben Behörde erlassen werden, die Rechtsbehelfsbelehrung nicht unrichtig sei, wenn sie besage, dass gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben werden könne. Diese Linie wird zum Beispiel auch vom VG Cottbus in seinem Urteil vom 10. Oktober 2001 - 6 L 412/01 - fortgesetzt. Der VGH Kassel ist der Rechtsauffassung, eine Rechtsmittelbelehrung der hier verwendeten Art sei dann unrichtig im Sinne des § 58 Abs. 2 VwGO, wenn die Widerspruchsbehörde einer anderen Körperschaft angehöre als die Ausgangsbehörde. Der VGH München kommt in seiner Entscheidung vom 16. Oktober 1986 - 12 B 84 A.655 - zu dem Ergebnis, dass die Rechtsbehelfsbelehrung bei einem Teilabhilfebescheid und einem Widerspruchsbescheid, bei dem sowohl eine isolierte Anfechtungsklage gegen den Widerspruchsbescheid als auch eine gegen den Ausgangsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides möglich sei, unrichtig sei. Auch in der verwaltungsgerichtlichen Kommentarliteratur wird eine Rechtsbehelfsbelehrung der hier verwendeten Art kritisch beurteilt (vgl. z.B. Redeker/von Oertzen, VwGO, § 58 Rdn. 5; Kopp/Schenke, VwGO, § 58 Rdn. 10 und 12).
- 17 Die Sachverhaltskonstellation der vorliegenden Art, dass nämlich in einem Widerspruchsbescheid Widersprüche gegen zwei Ausgangsbescheide zurückgewiesen werden, ist - soweit für den Senat ersichtlich - in der Rechtsprechung bislang nicht entschieden worden. Bei einer solchen Fallkonstellation wird sich ein Kläger die Frage zu stellen haben, ob er die Regelungen des einen, des anderen oder gar der beiden Erstbescheide einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung unterziehen will. Die verwendete Rechtsbehelfsbelehrung ist daher geeignet, die Rechtsverfolgung zu erschweren. Sie scheint darauf hinzudeuten, dass ein Kläger letztlich nur die Möglichkeit hat, gegen den Widerspruchsbescheid insgesamt Klage zu erheben und daher durch das Erheben einer Klage gegen beide Erstbescheide auch ein damit korrespondierendes Kostenrisiko auf sich zu nehmen. Darauf, dass der Kläger nunmehr im konkreten Einzelfall Kla-

ge gegen beide Bescheide erhoben hat, kommt es nicht an (vgl. OVG M-V, Beschl. v. 8. September 2004 - 1 O 280/04 -, juris Rn. 26 f.).

- 18 Im Hinblick darauf, dass die Berufung bereits aus den dargelegten Gründen zuzulassen ist, kann dahingestellt bleiben, ob die weiteren vom Beklagten vorgetragene Zulassungsgründe ebenfalls vorliegen.

### **Belehrung zum Berufungsverfahren**

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,

2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*